Zeitschrift: Frauenbestrebungen

Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)

Band: - (1906)

Heft: 8

Artikel: Die Stellung der Frau und der Frauenbewegung in Finnland: Vortrag

gehalten von Frau Nadine Topelins in der Union des femmes in

Lausanne im Februar 1906 : [1. Teil]

Autor: Topelins, Nadine

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-325460

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

dass er nicht die geringste Sorgfalt dafür für nötig hielt; dem Manne der Zukunft sollen es ebenso ernste Aufgaben sein, wie seiner Gefährtin die Pflichten der Gattin und Mutter. Wie jede grosse Bewegung, so erfordert auch die Umgestaltung der sexuellen Verhältnisse und Anschauungen ihre Märtyrer. Als solche erblickt Ellen Key die Frau, die auf jedes Liebesglück, das nicht ihrem berechtigten und wohl erreichbaren Ideal entspricht, Verzicht leistet. Auch unter den Männern sind ihr Märtyrer bekannt, das sind solche, die wegen erblicher Belastung auf Ehe und Nachkommen verzichten. Gewiss ist dieses erwachende, bis zur letzten Konsequenz gehende Verantwortlichkeitsgefühl das Zeichen einer neuen Zeit und berechtigt uns zu schönen Hoffnungen für die kommenden Generationen. Einstweilen aber wollen wir uns nicht verhehlen - und das tut E. Key wohl auch nicht -, dass die Märtyrerinnen unverhältnismässig zahlreicher sind als die Märtyrer der sexuellen Ethik. Nicht als ob wir etwa im allgemeinen die heutigen Frauen auf ein allzuhohes Piedestal erheben wollten, - es liegt im Gegenteil auch in Bezug auf Erotik noch ein grosses Feld des Fortschrittes unbegangen vor unendlich vielen. Dennoch ist klar, dass heute der Uebelstand auf Seite der Männer grösser ist. Der vereinzelte Typus des Märtyrers verschwindet in der - ach wie grossen! - Zahl derer, die zuerst jede Art von Liebe skrupellos geniessen und erst dann, wenn der geschwächte Körper oder andere praktische Rücksichten es verlangen, in ruhigere Bahnen einlenken, sich eine Braut aus guter Familie - gewöhnlich kein armes Mädchen! - aussuchen und so gute Ehemänner abgeben, als es unter solchen Umständen

Wie lange noch werden sich die Frauen zu solchen Spekulationen hergeben? Wie lange noch wollen sie nicht lernen, in den Gesichtern und den Augen der jungen Männer auch das zu lesen, was diese ihnen verschweigen möchten? Wie soll es jemals besser kommen, so lange die Frauen in dieser Richtung so grenzenles — dumm, oder so unglaublich tolerant sind? Gewiss, eine liebende Frau darf unter Umständen viel, viel verzeihen, aber sie soll und darf nicht verzeihen, was nicht bereut und wofür keine Verzeihung und Sühne verlangt wird. Was schlecht und gemein ist, darf nicht als selbstverständlich und berechtigt hingestellt werden. — Die reine Höhe schöner Menschlichkeit, auf die Ellen Key mit andern Vorkämpfern und -Kämpferinnen uns den Blick geöffnet hat, ist nicht ohne ernste Arbeit auf beiden Seiten zu erreichen. Lassen wir es an uns nicht fehlen. —

Einem guten Menschen ins Herz zu blicken, ist stets ein schöner Gewinn. Und so war der Abend bei Ellen Key, zu dem ich nach diesen Abschweifungen wieder zurückkehren muss, allen Anwesenden ein schönes Erlebnis, auch denen, die nicht alle ihre Ansichten teilen. Hoffen wir, dass viele in den kritischen Momenten ihres Lebens sich besinnen werden auf die Mahnung der edlen Frau, den Idealen der Jugend gegenüber ein ernstes Verantwortlichkeitsgefühl zu behalten und keine Kompromisse einzugehen.

Die Stellung der Frau und die Frauenbewegung in Finnland.

Vortrag gehalten von Frau Nadine Topelins in der Union des femmes in Lausanne im Februar 1906.

Nach dem schwedischen Gesetz von 1734, das noch in Finnland in Kraft ist und 1809 vom Kaiser Alexander I. von Russland, also zur Zeit der Vereinigung unseres Landes mit Russland, bestätigt wurde, war die unverheiratete Frau unmündig und die verheiratete unter Vormundschaft ihres Mannes. Eine Ausnahme bestand nur für die Witwen und die geschiedenen Frauen, die ihr Vermögen selbst verwalten durften.

1864 wurde die Stellung der unverheirateten Frau etwas verbessert durch ein Gesetz, das ihr erlaubte:

- 1. vom 15. Altersjahr an über ihren Arbeitsverdienst frei zu verfügen.
- 2. vom 21. Jahr an ihr Vermögen zu verwalten, wenn sie diesen Wunsch vor Gericht bezeugte.
- 3. vom 25. Jahre, der Zeit der Volljährigkeit an, ihr Vermögen selbst zu verwalten.

Aber die Stellung der verheirateten Frau wurde dadurch nicht geändert, erst die fortschreitende Zivilisation brachte einige Verbesserungen, doch bleibt die verheiratete Frau immer viel abhängiger als die unverheiratete. Der Gatte verfügt über das Vermögen der Frau, wie über sein eigenes, ohne dass sie dagegen Einsprache erheben kann. Sogar ihrer Unterschrift bedarf es nur, wenn es sich um ererbten Grundbesitz handelt. Mit dem Augenblick ihrer Verheiratung verliert die Frau jedes Anrecht auf ihr Vermögen. Hat sie Geld auf einer Bank liegen, so kann sie nichts davon ohne die Ermächtigung ihres Mannes zurückziehen. Sie kann auch nicht ein Vermögen verwalten, das ihr ganz speziell vermacht wird, wenn dies nicht vor der Eheschliessung festgesetzt wurde, oder wenn sie nicht eine schriftliche Vollmacht ihres Mannes vorweisen kann. Die Ungerechtigkeit eines solchen Zustandes ist so in die Augen fallend, dass selbst die Gesetzgeber davon frappiert sind und daher zahlreiche Ausnahmen gestatten.

Vor 10 Jahren wurde durch Gesetz der verheirateten Frau das Recht eingeräumt, über ihren Arbeitserwerb frei zu verfügen. Infolge dieses Gesetzes kann also der Mann nicht mehr Hand auf den Erwerb seiner Frau legen, wie das früher der Fall war.

1889 wurde festgesetzt, dass sich die Frau durch Vertrag die Verwaltung ihres Vermögens und Einkommens vorbehalten kann, nur muss das vor der Eheschliessung geschehen.

Wie man sieht, ist die gesetzliche Stellung der Finnländerin in der Familie eine beschränkte, in allen andern Beziehungen aber ist ihr Einfluss wohl grösser, als in den meisten andern Ländern.

In Handel und Industrie ist die Frau vom Manne abhängig und kann nicht ohne seine Einwilligung und Verantwortung ein Geschäft abschliessen.

Auch in Finnland nehmen die Frauen keinen tätigen Anteil am politischen Leben, da sie weder das politische Stimmrecht besitzen, noch als Deputierte wählbar sind. Sie müssen dem Staate Steuern bezahlen, haben aber kein Recht, über die Verwendung dieser Gelder mitzubestimmen.

Die Frau kann keine höheren Stellen in der öffentlichen Verwaltung bekleiden, doch besitzt sie, wenn Witwe oder geschieden, seit einigen Jahren das kommunale Stimmrecht. So beteiligt sie sich bei den Wahlen der Gemeindebeamten, Bürgermeister, Gemeinderäte, Armenärzte; aber in kirchlichen Angelegenheiten, bei der Wahl der Geistlichen und Kirchenpflegen darf sie nicht mitsprechen. Dagegen ist sie in Schulund Armenpflegen wählbar. Auch erscheint sie bei uns geeignet für manche Stellen, die sonst ausschliesslich in Händen der Männer liegen, wie z. B. Konkursbeamte.

Früher zielte die Erziehung der Mädchen darauf ab, die Phantasie und das Gefühl zu bilden. Man liess sie besonders Literatur, Musik, Gesang studieren und legte der Entwicklung des Intellekts viel weniger Bedeutung bei. Heutzutage dagegen sucht man ihren geistigen Horizont zu erweitern, ihr Gedankenleben zu pflegen und ihnen Gelegenheit zu geben, ihre intellektuellen Fähigkeiten zu entwickeln, um später ihren Platz im Leben richtig ausfüllen zu können. Im ge-

bildeten Mittelstand nehmen die Mädchen ungefähr dieselbe Stellung ein wie ihre Brüder. Das Mädchen wird nicht mehr ausschliesslich dazu erzogen, im Salon zu glänzen oder den Haushalt zu führen. Neue Wege öffnen sich ihr mehr und mehr, auf denen ihr dieselben Bildungsmöglichkeiten entgegentreten, wie dem Knaben. Die Mütter haben auch einsehen gelernt, dass es für ihre Töchter nützlicher und gesunder ist, sich mehr in Uebereinstimmung mit den Forderungen der Hygiene zu kleiden. So sind die Kleider der Mädchen einfacher und bequemer geworden, wenn schon das Reformkleid noch nicht stark Eingang gefunden hat.

Die junge Finnländerin nimmt an den Spielen und Unterhaltungen ihrer Brüder und deren Kameraden teil. Der Sport spielt eine grosse Rolle in der Erziehung unserer Tage; im Sommer wird gerudert, gesegelt, geradelt und marschiert; im Winter schlittschuhgelaufen, geschlittet und Ski gefahren. In voller Freiheit begegnen sich die jungen Leute und besprechen und diskutieren alle sie interessierenden Tagesfragen.

Der Gründer unserer Volksschulen, Uno Cygnaeus, gestorben 1891, hoffte, diese Schulen würden die Unterstufe für alle Klassen abgeben. So ist es in Norwegen, aber bei uns hat man dieses System nicht angenommen, und unsere Gymnasien sind nicht eine Fortsetzung der Volksschule. Die wichtigste Grundlage unseres Erziehungssystems bildet die höhere Volksschule, die ungefähr der amerikanischen Grammar School entspricht. Die erste wurde 1867 gegründet.

Wir haben in Finnland für das Volk Primar- und Sekundarschulen, Sonntagsschulen, Kindergärten und endlich eine nur in Skandinavien vorkommende Institution: Volksakademien für junge Leute beider Geschlechter, die das 18. Altersjahr erreicht und die höhere Volksschule absolviert haben. Hier wird vorzugsweise durch Vorträge der Gesichtskreis der Zöglinge erweitert und ihnen Gelegenheit gegeben, spezielle Studien weiter zu treiben. Die erste solche Anstalt wurde vor ungefähr 15 Jahren auf die Initiative der finnländischen Studenten hin und mit Unterstützung von Privatpersonen gegründet. An diesen Akademien wirken Professoren beider Geschlechter.

Die finnischen Schulen stehen unter Aufsicht einer Zentralkommission in Helsingsfors, der Hauptstadt Finnlands, und von Inspektoren, unter denen sich auch Frauen befinden. Daneben hat es in jeder Gemeinde eine Schulkommission, der auch Frauen angehören können.

Drei unserer fünf Taubstummenanstalten werden von Frauen geleitet, wie auch die Blindenanstalt in Helsingfors.

Man ist bei uns zu der sehr festen Ueberzeugung gelangt, dass es das grösste Glück einer kleinen Nation ist, wenn die Bildung alle Schichten der Bevölkerung durchdringt. Deshalb wurden durch Frauen verschiedene höhere Töchterschulen gegründet, die den jungen Mädchen eine gute Ausbildung und die nötigen Vorbedingungen für spätere Universitätsstudien geben. Das Diplom dieser Schulen berechtigt auch zum Eintritt in den Postdienst.

In den Staatsschulen wird den Lehrerinnen vorzugsweise der Unterricht in den Sprachen, im Zeichnen, Turnen, Gesang und in den Handarbeiten zugeteilt. Sie können auch unter gewissen Bedingungen Hauptlehrerinnen werden. Heutzutage gibt es weibliche Professoren sogar in den höhern Knabenschulen, Gymnasien; sie unterrichten da, ausser in den genannten Fächern, auch in Geographie und Mathematik bis in den obersten Klassen. Wenn eine Frau eine solche Stelle anstrebt, muss sie das Examen am Lehrerseminar in Helsingfors bestehen.

Schon seit langer Zeit werden in den Kleinkinderschulen, den Sonntagsschulen und selbst in einigen Volksschulen Knaben und Mädchen gemeinsam erzogen. Aber die richtigen gemischten Schulen, wo Kinder beider Geschlechter vom 8. resp. 9. bis zum 18. resp. 19. Altersjahr gemeinsam dieselbe Erziehung geniessen, bestehen erst seit 1883, wo die erste solche Schule, die bis zur Universität führt, gegründet wurde. Die rasche Ausbreitung dieser Schulen beweist, dass die Idee durchführbar und praktisch ist. Seit 1883 sind ca. 20 solcher Schulen erstanden. Obschon das Schulgeld in den gemischten Schulen zwei bis drei Mal so viel beträgt, wie in den Staatsschulen, weisen sie doch höhere Schülerzahlen auf als diese, was beweist, wie gross das Vertrauen ist, das man ihnen entgegenbringt. Alle gemischten Schulen sind auf Privatinitiative hin und auf Kosten von Vereinen oder Privaten gegründet worden. In allen Zweigen wird der Unterricht gemeinsam erteilt, mit Ausnahme des Turnens, und auch hier tritt eine Trennung erst in den obern Klassen ein. An der Spitze sind zwei Rektoren, ein Mann und eine Frau, die sich in die Arbeit teilen. Zwei der von Frauen aus eigenen Kosten errichteten Schulen sind auch ausschliesslich von Frauen geleitet worden.

Die Erfahrungen, die man seit 22 Jahren mit diesen gemischten Schulen gemacht hat, sind die denkbar besten; weder in Bezug auf die Gesundheit der Mädchen, noch die Moral der Zöglinge im allgemeinen ist Anlass zu Bedenken vorhanden. Ihre Schüler haben beim Bakkalaureat-Examen immer die besten Noten davon getragen, ja die glänzendste Prüfung ist von einer Frau abgelegt worden.

1870 wurde zum erstenmal ein Mädchen nach bestandenem Examen zur Universität zugelassen; sein Beispiel wurde 1873 von einem andern befolgt. Während 12 Jahren meldete sich keine Frau mehr, erst 1885 wagten es wieder zwei Mädchen mit gutem Erfolg, und seither hat die Zahl der studierenden Frauen stetig zugenommen. Die erste Frau, die 1882 graduierte, Frl. Emma Irene Aström, widmete sich dem Lehrerberuf und erhielt eine Stelle an einem Lehrerinnenseminar. Unsere erste Aerztin, Frl. Rosine Heikel, bestand ihr Examen 1878.

In unserer Literatur, wie in derjenigen von ganz Skandinavien in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zeigt es sich, wie sehr unsere Schriftstellerinnen von der Notwendigkeit der Emanzipation der Frau durchdrungen sind, und wie sie diese Frage als die wichtigste unserer Zeit betrachten. Unsere beste Schriftstellerin, Frau Minna Cauth, schrieb in finnländischer Sprache; ihr erstes bedeutenderes Werk erschien 1881. Sie kämpfte für die Frau und die Rechte des niedern Volkes. "Mögen der Staat und die obern Klassen ihre Pflicht tun gegen die Leute, die sie bisher verachtet und als Canaille behandelt haben, und mögen sie das tun, bevor es zu spät ist." So fordert sie mit lauter Stimme, ohne Furcht und ohne Zögern. (Schluss folgt.)

Rechtsschutzstellen für Frauen.

Als im Jahre 1893 Frau Dr. jur. Emilie Kempin über die "Rechtsstellung der Frau" Vorträge hielt, um Verständnis für diese so wichtigen Fragen zu erwecken, da wurde sie entweder verlacht oder man ging mit absoluter Gleichgültigkeit über sie zur Tagesordnung über. Nur hier und dort hatten ihre Reden einen Widerhall in den Herzen der Frauen gefunden, die unbewusst schon lange unter den bestehenden Verhältnissen gelitten, deren Gerechtigkeitssinn sich oft schon empört hatte, wenn sie von dem Elend und den Leiden erfuhren, welche gar manche Frauen erdulden mussten infolge ihrer Unkenntnis der Gesetze. Aber sie waren gezwungen, tatenlos zuzuschauen, weil sie keinen Weg kannten, um zu helfen. Nun setzten sie die ihnen gewordene Anregung in die Tat um und gründeten als erste in Deutschland in Dresden eine Rechtsschutzstelle für Frauen. Den eifrigen Bemühungen